

Fischereiverordnung (Änderung)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Fischereiverordnung vom 15. Februar 1995 wird wie folgt geändert:

Arten und Gebühren	§ 6 Abs. 1 Ziffer 3. <i>Der Passus</i> „(ausgenommen Hegene vom Ufer aus)“ <i>wird aufgehoben.</i>
Köderfische	§ 19. Wer zur Verwendung von Köderfischen berechtigt ist, darf solche für den eigenen Bedarf in Gewässerzonen, in denen der Fischfang mit Köderfischen erlaubt ist, mit einer Köderflasche, einer Köderreue entsprechenden Ausmasses oder einem Senknetz mit höchstens 1 m ² Netzfläche fangen. Landes- und standortfremde Fischarten sowie solche, für die ein Schonmass gilt, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden. Lebende Köderfische dürfen für den Fang von Raubfischen verwendet werden: a) im Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee und Türlensee, wo Unterwasserpflanzen oder künstliche Hindernisse die Spinn- oder Schleppangelfischerei stark behindern; b) in den vom Amt für Landschaft und Natur bezeichneten Kleinseen und Weihern mit einer Fläche bis 30 ha. Lebende Köderfische dürfen nur an der Mundregion befestigt werden
Angelfischerei vom Ufer aus	§ 22. <i>Abs. 1 unverändert</i> <i>Abs. 2 wird aufgehoben.</i>
Angelfischerei vom stehenden Boot aus	§ 23. Für die Fischerei vom stehenden Boot aus dürfen gleichzeitig verwendet werden: a) Höchstens drei Angelruten mit je einer Anbissstelle mit toten oder, soweit gemäss § 19 Abs. 3 zulässig, mit lebenden Ködern; nur eine der drei Angelruten darf für die Spinn-, Twister- oder Löffelfischerei mit höchstens einer Dreiangel oder einem Twister mit einer einfachen Angel verwendet werden; <i>lit. b unverändert</i>

II. Diese Änderung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.